



Aufnahmeantrag

<input type="checkbox"/> Nutzergemeinschaft (Familie/Firma/Verein)	<input type="checkbox"/> Einzelperson
---	--

Titel/Beruf:		ggf. Firma / Verein	
Nachname:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

Straße, Hausnr. :		PLZ/Ort:	
Telefon privat:		Tel. dienstl.:	
Tel. mobil:		Email:	

Kontoinhaber:		Bank:	
BIC (Bank Identifier Code):		IBAN:	

Ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Pass mit d. Nummer:	
ausgestellt am:	ausgestellt durch:

Führerschein-Kl.:		Führerschein-Nr.:	
ausgestellt am:		ausgestellt durch:	

Hiermit beantrage ich, mich (Einzelperson) / meine Nutzergemeinschaft zum _____.____._____ als Mitglied im Verein StadtTeilAuto Schleißheim e.V. aufzunehmen. Die ersten sechs Monate gelten als Schnuppermitgliedschaft. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages werden durch die Vereinssatzung, die Nutzungsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste bestimmt. Die aktuelle Fassung dieser Dokumente habe ich erhalten. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im erforderlichen Maße zum Zwecke der Fahrzeugnutzung an kooperierende Carsharing-Unternehmen übermittelt, sowie im Interesse der Erreichbarkeit vereinsintern veröffentlicht werden. Meine Chipkarte mit der Nr _____ habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. des berechtigten Vertreters)

StadtTeilAuto Schleißheim e.V. beauftragt die Deutsche Bahn Connect GmbH (Mainzer Landstraße 169, 60327 Frankfurt/Main, Gläubiger-ID DE89SCH00000002150, die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt) mit der Abrechnung. Ich ermächtige die Deutsche Bahn Connect GmbH, Zahlungen von meinem / unserem obengenannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Deutsche Bahn Connect GmbH auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Wird vom Verein ausgefüllt	DB-Connect-Nr.:	
Eingang:	Mitglied ab:	
Höhe der Einlage:	Eingabe in EDV:	



Mitnutzeranmeldung

Titel/Beruf:		ggf. Firma / Verein:	
Nachname:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

Straße, Hausnr. :		PLZ/Ort:	
Telefon privat:		Tel. dienstl.:	
Tel. mobil:		Email:	

Ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Pass mit d. Nummer:	
ausgestellt am:	ausgestellt durch:

Führerschein-Kl.:		Führerschein-Nr.:	
ausgestellt am:		ausgestellt durch:	

Hiermit beantrage ich als Hauptnutzer der Nutzergemeinschaft mit der DB-Kunden-Nr _____, die obengenannte Person zum _____._____._____ als Mitnutzer für meine Nutzergemeinschaft zu registrieren. Der Mitnutzer kann in meinem Namen und auf meine Rechnung Fahrzeuge buchen und nutzen. Führerschein und Ausweis lagen mir vor.

Als Mitnutzer bin ich damit einverstanden, dass meine Daten im erforderlichen Maße zum Zwecke der Fahrzeugnutzung an kooperierende Carsharing-Unternehmen übermittelt, sowie im Interesse der Erreichbarkeit vereinsintern veröffentlicht werden. Als Mitnutzer werde ich kein Vereinsmitglied. Die Nutzungsbedingungen von StadtTeilAuto Schleissheim e.V. habe ich erhalten und erkenne sie an.

Ort, Datum

Unterschrift Mitnutzer

Unterschrift Hauptnutzer

Wird vom Verein ausgefüllt	DB-Connect-Nr.:	
Eingang:	Mitglied ab:	
Höhe der Einlage:	Eingabe in EDV:	

StadtTeilAuto Schleißheim e.V. - Preisliste - gültig ab 1.6.2016

1. Mitgliedschaft

	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	Einmalige Aufnahmegebühr	Einlage
Einzelnutzer	0,00 €	50,00 €	700,00 €
Nutzergemeinschaft (Familie, Firma, Vereine, Behörde) bis zu 5 Personen	0,00 €	100,00 €	1.000,00 €
Kosten für die Aufstockung einer Nutzergemeinschaft von 5 auf bis zu 10 Personen	0,00 €	50,00 €	500,00 €

Für eine Nutzergemeinschaft ist eine Chipkarte (=Identifikationskarte) vorgesehen.
Zusätzliche Chipkarten auf Anfrage.

2. Gebühren der Fahrzeugnutzung

	Kleinwagen	Kompaktklasse	Mittelklasse
Zeittarif pro Stunde: 7:00 - 22:00 Uhr	2,60 €	2,90 €	3,20 €
Zeittarif: 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (nachts)	Kostenfrei	Kostenfrei	Kostenfrei
Zeittarif pro Tag (24 Std., Beginn jederzeit)	26 €	29 €	32 €
Kilometertarif (inkl. Kraftstoff)	0,26 €/km	0,29 €/km	0,32 €/km
Rabatt für Mitglieder: 30% auf Umsätze mit Vereinsfahrzeugen über 100€ / Monat.			

Zeittarif plus Kilometertarif ergeben die Gebühren pro Fahrt. Die Mindestbuchungsdauer beträgt eine Stunde. Eine Nutzergemeinschaft ist ein Mitglied im Sinne der Rabattregelung. Die Rabattauszahlung erfolgt im auf die Rechnungsstellung folgenden Monat.

3. Quernutzung von Fahrzeugen von Kooperations-Partnern

Es gelten die Buchungspreise, Selbstbehalte und Gebühren des jeweiligen Partners. Die Konditionen der Partnerorganisationen werden im Buchungssystem bei der Buchung ausgewiesen. Die Sätze von Flinkster und StadtTeilAuto Freising e.V. können Sie den folgenden Webseiten entnehmen:

- **Flinkster:** <http://www.flinkster.de> (Der Selbstbehalt für versicherte Schäden ist für StadtTeilAuto-Mitglieder auf 750€ begrenzt.)
- **StadtTeilAuto-Freising e.V.:** <http://www.sta-fs.de>

4. Stornierung und Verkürzung einer Buchung

Stornierung mind. 24 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraumes	Kostenlos
Stornierung aufgrund nicht Vorfinden des Fahrzeugs bei Beginn des Buchungszeitraums	Kostenlos
In allen anderen Fällen (Verkürzung oder Stornierung)	Ein Drittel der gebuchten Zeitkosten, die durch die Stornierung wegfallen.

5. Verspätungen

Der Verein zahlt an Sie: Wenn Sie ein Fahrzeug gebucht haben und es ist 15 Minuten oder länger nach Beginn Ihrer Buchung nicht verfügbar, sei es durch Verspätung des Vornutzers oder durch technischen Defekt des Fahrzeuges.	25 €
Sie zahlen an den Verein zu Gunsten der Nachnutzer: Wenn Sie zu spät kommen und nachfolgende Teilnehmer können deshalb ihre Fahrt 10 Minuten oder länger nach Beginn ihrer Buchung nicht antreten.	25 €
Sie zahlen an den Verein zusätzlich eine Verspätungsgebühr , wenn Sie sich verspäten und es versäumt haben, dies der Buchungszentrale zu melden.	50 €

6. Vertragsstrafen

<ul style="list-style-type: none"> • Unbeaufsichtigte Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte (siehe §1 der Nutzungsbedingungen) • Fahren eines Autos ohne Buchung (siehe §4 der Nutzungsbedingungen) • Nichtgemeldeter Verlust/Missbrauch von Identifikationskarten und sonstigen Hilfsmitteln (§2 der Nutzungsbedingungen) • Nichtmelden des Wegfallens oder der Einschränkung der Fahr-Erlaubnis (siehe §9 der Nutzungsbedingungen) • Nichtmelden von Unfällen/Schäden während der Fahrt (siehe §13 der Nutzungsbedingungen) • Schwerwiegende Verstöße können zur Sperre der Identifikationskarte führen 	Je 100 €
--	----------

7. sonstige Gebühren

Nicht ordnungsgemäße Rückgabe (siehe §14 der Nutzungsbedingungen)	12,50 €
Beschädigung der Chipkarte oder Chipkartenverlust	25,00 €
Gebühren für Rücklastschriften und Mahnungen pro Vorgang	10 €
Verzugszinsen 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank	
Ab der 3. Mahnung behält sich der Verein vor, die Chipkarte zu sperren, bis offene Rechnungen bezahlt sind.	

8. Kfz-Versicherung (Selbstbeteiligung des Nutzers bei Schäden) und Schadenspauschalen

Teilkaskoschäden (z.B. Glas-, Wild- oder Unwetterschäden)	300,00 €
Vollkaskoschäden	300,00 €
Bagatellschäden (z.B. Kratzer) pauschal (Die Höhe der Schadensbeteiligung und die Notwendigkeit einer Reparatur entscheidet der Vorstand). Sofern eine Reparatur erforderlich wird, ist der tatsächliche Schaden zu tragen.	25 bis 50 €

Nutzungsbedingungen StadtTeilAuto Schleißheim e.V. - Stand vom 1.6.2017

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten:

Der Teilnehmer erhält nach Zahlung einer Einlage und eines Aufnahmebeitrages Nutzungsrechte an den Fahrzeugen des Vereins StadtTeilAuto Schleißheim e.V. nach diesen Nutzungsbedingungen sowie den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Preislisten.

Die Nutzungsrechte und deren Erfüllung und Störungsfreiheit hängen in diesem nichttypischen Rahmenmietvertrag auch vom Verhalten der anderen Teilnehmer ab. Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des Car-Sharing-Gedankens bestehen im Rahmen des § 16 dieser Nutzungsbedingungen.

Fahrberechtigt sind grundsätzlich Personen, die einen Aufnahmevertrag mit StadtTeilAuto Schleißheim e.V. abgeschlossen haben (Teilnehmer). Die Teilnehmer können sich von einem Beauftragten fahren lassen, verpflichten sich jedoch, die gültige Fahrerlaubnis einzusehen, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu überzeugen und das Fahrzeug dem Beauftragten nicht ohne eigene Aufsicht zu überlassen. Der Teilnehmer haftet für Vertragsstrafen, Kosten und Schäden durch Beauftragte und nicht Fahrberechtigte, wenn er diesen die Fahrt schuldhaft ermöglicht hat.

Bei einer unbefugten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste fällig.

§ 2 Identifikationskarten und sonstige Hilfsmittel:

Jeder Teilnehmer erhält Identifikationskarten (Elektronischer Schlüssel, Kundenkarte o.ä.) und/oder sonstige Hilfsmittel, sofern diese vorgesehen sind, und damit Zugang zu den Fahrzeugen. Der Teilnehmer ist nur in Person berechtigt, Identifikationskarten und sonstige Hilfsmittel zu benutzen bzw. zu bedienen.

Der Teilnehmer haftet als Entleiher für den Verlust, die Verschlechterung und etwaigen Missbrauch der Identifikationskarte und der sonstigen Hilfsmittel. Der Verlust ist der Organisation unverzüglich mitzuteilen. Zeigt der Teilnehmer einen Verlust/Missbrauch nicht unmittelbar an, wird eine Vertragsstrafe nach der jeweils gültigen Preisliste fällig. Der Teilnehmer haftet für alle weiteren durch eine verspätete oder ganz unterlassene Mitteilung eintretenden Schäden.

Bei Kündigung und Rückgabe der Identifikationskarte und aller sonstigen Hilfsmittel, erhält der Teilnehmer die Einlage unverzinst zurück, spätestens nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Frist.

§ 3 Einlage:

Die Einlage gilt als Sicherheitsleistung für Zahlungsverpflichtungen und kann bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Teilnehmer zurückbehalten werden. StadtTeilAuto Schleißheim e.V. ist berechtigt, die Einlage in Fahrzeuge zu investieren.

§ 4 Buchungspflicht:

Der Teilnehmer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht möglich. Durch jede Nutzung außerhalb des gebuchten Nutzungszeitraumes erwirkt der Teilnehmer eine Vertragsstrafe gemäß aktueller Preisliste.

§ 5 Nutzungsdauer:

Die Nutzungsdauer umfasst den gebuchten Zeitraum. Die Mindestbuchungszeit beträgt eine Stunde. Buchungen, die länger als eine Stunde dauern, können zu jeder vollen Viertelstunde terminiert werden.

§ 6 Stornierungen:

Hat der Teilnehmer das Fahrzeug korrekt gebucht, kann das Fahrzeug vor Buchungsbeginn komplett abbestellt werden. Nach Ablauf der einstufigen Mindestbuchungszeit kann die Buchung zu jeder vollen Viertelstunde storniert werden. Es gilt der in der aktuellen Preisliste angegebene Stornierungstarif.

Steht das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht an seinem Standort, ist die Fahrt kostenfrei zu stornieren. Ausgleichszahlungen erfolgen gemäß aktueller Preisliste.

§ 7 Verlängerung der Buchungsdauer:

Kann der Teilnehmer den gebuchten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er dies der Buchungszentrale melden. Er kann seine Buchungszeit vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit verlängern, sofern sich keine Überschneidungen mit anderen Buchungen ergeben.

Befindet sich das Fahrzeug nach Buchungsende nicht an seinem Standort, wird eine Verspätungsgebühr nach der geltenden Preisliste berechnet.

Dem möglicherweise geschädigten Teilnehmer wird eine Ausgleichszahlung gemäß der gültigen Preisliste gutgeschrieben. Der geschädigte Teilnehmer muss hierzu die Fahrt kostenfrei stornieren.

§ 8 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt:

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf seinen Zustand und äußere Mängel zu überprüfen. Mängel, die nicht in der Schadens- bzw.

Mängelliste eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt der Buchungszentrale gemeldet werden und in der Schadensliste im Bordbuch notiert werden. Die Benutzung des Fahrzeugs ist in diesem Falle nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Buchungszentrale zulässig.

Hält der Nutzer die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle der Organisation hieraus entstehenden Schäden. Mängel, die vor Fahrtantritt vorhanden waren und nicht gemeldet wurden, gehen mit Fahrtantritt auf den Nutzer über.

§ 9 Mitführen eines gültigen Führerscheins:

Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein mitzuführen. Die Berechtigung nach § 1 ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz eines gültigen Führerscheins und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust des Führerscheins erlischt die Fahrberechtigung nach § 1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, StadtTeilAuto Schleißheim e.V. vom Wegfall oder Einschränkungen seiner Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Pflichten werden mit einer Vertragsstrafe belegt, deren Höhe in der jeweils geltenden Preisliste festgelegt ist.

§ 10 Behandlung des Fahrzeugs:

Der Teilnehmer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Beim Tanken überprüft der Teilnehmer Reifendruck und Scheibenwischer. Die Fahrzeuge sind entsprechend den Angaben des Herstellers und der Fahrzeugunterlagen, die sich in den Fahrzeugen befinden, sowie den Angaben im Bordbuch zu bedienen.

Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die aus einer Missachtung dieser Vorschriften herrühren.

§ 11 Haftung seitens der Organisation:

Die Organisation haftet für Sachschäden, welche der Teilnehmer oder dessen Beauftragter im Rahmen der Buchung oder Benutzung des Fahrzeugs erleidet, nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Organisation verursacht wurde oder eine Halterhaftung gegeben ist.

Soweit Sach- oder Vermögensschäden daraus entstehen, dass ein Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, haftet die Organisation nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Soweit die Organisation nach Satz 1 und 2 den Teilnehmern gegenüber nicht haftet, stellt der Teilnehmer die Organisation von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Versicherungen

StadtTeilAuto Schleißheim e.V. unterhält für die Fahrzeuge

- eine Haftpflichtversicherung,
- eine Teilkaskoversicherung mit € 300.- Selbstbeteiligung,
- eine Vollkaskoversicherung mit € 300.- Selbstbeteiligung.

Im Schadensfall trägt der Teilnehmer, der den Schaden verursacht hat, die Selbstbeteiligung.

§ 13 Unfälle und Schäden

Unfälle und andere Schäden im Zusammenhang mit den gemieteten Autos sind unverzüglich telefonisch der Buchungszentrale zu melden, mit der das weitere Vorgehen abzustimmen ist. Die Weiterbenutzung des Fahrzeugs ist in diesem Falle nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Buchungszentrale zulässig.

Unfälle, verursachte oder festgestellte Schäden sind zusätzlich in die Schadens- und Mängelliste im Bordbuch einzutragen. Bei nicht gemeldeten Schäden kann StadtTeilAuto Schleißheim e.V. eine Vertragsstrafe nach der gültigen Preisliste aussprechen.

Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu tun.

Der Teilnehmer haftet der Organisation gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Nutzungsbestimmungen ergeben, in voller Höhe.

Verletzt der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, gesetzliche Vorschriften, Versicherungsbedingungen, oder andere Bestimmungen in einer Weise, die zur Nichtübernahme des Schadens durch die Versicherung führt, haftet der Teilnehmer in voller Höhe für die entstandenen Schäden.

§ 14 Rückgabe

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug bis zum Ablauf der Buchungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn

- das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem Standort abgestellt ist,
- nötige Eintragungen ins Bordbuch (z.B. Schäden, Reparaturen, Unfälle) vollständig,

wahrheitsgemäß und leserlich vorgenommen und unterschrieben wurden,

- der Wagenschlüssel im dafür vorgesehenen Ort im Fahrzeug sicher untergebracht wurde,
- das Fahrzeug in sauberem Zustand, der Tank des Wagens mindestens ein Drittel gefüllt und das Lenkradschloss eingerastet ist.

Bei Zuwiderhandlung wird eine entsprechende Gebühr gemäß Preisliste erhoben. Hat eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe zur Folge, dass der Nachmieter den Wagen nicht nutzen kann, wird dies wie eine Verspätung gehandhabt.

§ 15 Quernutzung

Außer den Fahrzeugen von StadtTeilAuto Schleißheim e.V. stehen den Mitgliedern auch Fahrzeuge von Partner-Organisationen zur Verfügung, mit denen StadtTeilAuto Schleißheim e.V. direkt oder indirekt (über die Teilnahme an der Flinksterplattform) entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen hat.

In diesem Fall erbringt StadtTeilAuto Schleißheim e.V. Dienstleistungen nicht als Anbieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten. Der Vertrag über die Leistung kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Dritten als Leistungserbringer und dem Kunden zustande. Es gelten die AGB des Dritten, ebenso dessen Preis- und Gebührenordnungen. StadtTeilAuto Schleißheim e.V. wird den Kunden im Vermittlungsfall während des Buchungsprozesses auf die abweichenden Preis- und Gebührenordnungen sowie AGB des Dritten hinweisen.

Die Partner-Organisationen mit direktem Kooperationsvertrag können der jeweils gültigen Preisliste von StadtTeilAuto Schleißheim e.V. entnommen werden.

§ 16 Teilnehmermitbestimmung

In regelmäßigem Abstand wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Details dazu sind der Satzung des Vereins StadtTeilAuto Schleißheim e.V. zu entnehmen.

§ 17 Sperre und Kündigung

Bei Verstößen eines Teilnehmers gegen seine Vertragspflichten kann StadtTeilAuto Schleißheim e.V. bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bei konkreter Besorgnis weiterer Schäden eine sofortige Sperre aussprechen und die ausgegebenen Identifikationskarten und andere Hilfsmittel einziehen. Im einzelnen gilt das für folgende Verstöße:

- Überlassung an Nichtberechtigte (§1 Abs. 3)
- Verspätete bzw. unterlassene Verlustmeldung (§2 Abs. 2)
- Ungebuchte Nutzung (§4)
- Nichtmeldung von Schäden (§8 Abs. 1) und häufige Schäden
- Schlechtbehandlung des Fahrzeugs (§10)
- Nichtgenehmigte Weiterfahrt nach Unfällen usw. (§13 Abs.1)
- Nichtordnungsgemäße Rückgabe (§14)

StadtTeilAuto Schleißheim e.V. darf das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer oder Dritte durch Verschulden des Teilnehmers das Fahrzeug in erheblich vertragswidriger Weise gebrauchen oder einen vertragswidrigen Gebrauch trotz Abmahnung fortsetzen.

Sowohl die Organisation, als auch der Teilnehmer kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der Satzung schriftlich kündigen.

§ 18 Schnuppermitgliedschaft

Jedes Mitglied ist in den ersten sechs Monaten ein Schnuppermitglied: Es kann testweise die Fahrzeuge des Vereins zu den geltenden Bedingungen und Gebühren nutzen, ohne stimmberechtigtes Mitglied im Verein zu werden. Die Schnuppermitgliedschaft ist jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Einlage wird für die Dauer der Schnuppermitgliedschaft halbiert und bei Kündigung ohne Frist zurückerstattet. Wird sie nicht gekündigt, geht die Schnuppermitgliedschaft in eine normale Mitgliedschaft über. Ab diesem Zeitpunkt werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsgebühren und die zweite Hälfte der Einlage fällig.

§ 19 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

Änderungen dieser Bedingungen und der Preisliste werden dem Teilnehmer mindestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Teilnehmer durch StadtTeilAuto Schleißheim e.V. bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Teilnehmers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei StadtTeilAuto Schleißheim e.V. eingegangen sein. Im Falle des Widerspruchs ist StadtTeilAuto Schleißheim e.V. zu einer außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, falls keine gültige Einigung gefunden werden kann. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand der Bedingungen im übrigen nicht berührt.

Oberschleißheim, den _____

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „StadtTeilAuto Schleißheim e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oberschleißheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung eines umweltschonenden Verkehrs- und Konsumverhaltens,
 - die Verringerung der Umweltbelastung durch den Individualverkehr,
 - die Verminderung des Autobestandes,
 - die Förderung der Vernetzung des Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr,
 - die Verbreitung und Förderung der Idee des Autoteilens zur Erreichung der vorgenannten Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - sachliche Information der Öffentlichkeit über die Umweltbelastung durch fahrende wie parkende Autos,
 - die Verbreitung der Idee des Autoteilens,
 - die Vermittlung alternativer Verkehrsangebote zum Auto,
 - das Angebot der Mitbenutzung vereinseigener Fahrzeuge, um den Verzicht auf ein eigenes Auto zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahme bzw. Ablehnung werden schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Geschäftsfähigkeit, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schwer verstoßen hat
 - gegen die Satzung,
 - gegen gültige Ordnungen oder
 - Ziele und Interessen des Vereins,
 - oder trotz Mahnung mit Zahlungen im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss-

beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- (6) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen alle die Buchführung betreffenden Unterlagen, den gesamten Schriftverkehr und alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in geeigneter Weise zu Überprüfungs Zwecken zugänglich zu machen. Ein solches Verlangen muss durch das Mitglied in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und der Kassenprüfberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung zum Haushaltsplan - falls ein solcher vorgestellt wird - ,
 - die Aufnahme von Darlehen, wenn ein Gesamtgeschäftswert aller Darlehen von 5000 € überschritten wird,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung zu Anträgen,
 - die Änderung der Satzung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres vom Vorstand einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind bis zum 15. Januar schriftlich einzureichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmit-

glieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Im letzteren Fall ist die Versammlung innerhalb von 5 Wochen einzuberufen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 21 Kalendertagen vor der Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Mitglieder können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung erfolgt in Schriftform und wird zu Protokoll genommen. Die/der Bevollmächtigte vertritt das Mitglied bei allen Abstimmungen, falls in der Bevollmächtigung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresabrechnung sowie gegebenenfalls der Haushaltsplan zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ändern und ergänzen.
- (9) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder mehr als fünf der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Abstimmungen über den Ausschluss oder die Aufnahme von Mitgliedern erfolgen geheim.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Abzug der Enthaltungen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
- (12) Vorstandsmitglieder können vor Ab-

lauf ihrer regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

- (13) Die Mitgliederversammlung wählt zwei rechnungsprüfende Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/inne/n.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung. Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden bei wichtigen Entscheidungen an einen Vorstandsbeschluss gebunden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch ihr/sein Amt im Vorstand.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der

laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zur Vornahme sämtlicher den Verein betreffenden Rechtsgeschäfte bevollmächtigt, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen, die einen Gesamtwert von 5000.- € übersteigen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Führung der Kasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,
 - Anträge auf Zuschüsse und Fördermittel,
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (9) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung, falls nicht eigens eine Versammlungsleitung gewählt wird.
 - (10) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht schriftlich vorzulegen.
 - (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 - (12) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder kann es seine Amtsgeschäfte aus schwerwiegendem Grund dauerhaft nicht mehr ausführen, so muss binnen zwei Monaten die Einberufung einer Mitgliederversammlung für die Nachwahl erfolgen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Vom Vorstand außerhalb von Vorstandssitzungen gefällte Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung nachzuprotokollieren.

§ 9 Finanzen

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig auf volle Monate gerundet ab dem Eintrittsmonat zu bezahlen.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein ferner durch Aufnahmegebühren, Kautionen, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Kautionen werden vom Vorstand festgelegt. Kautionen werden nicht verzinst.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen. Kautionen werden den Mitgliedern ein Jahr nach Wirksamkeit der Kündigung zurückerstattet.
- (4) Die Mitglieder, die für den Verein in erheblichem Umfang tätig sind, können dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die zu entschädigenden Leistungen und die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wer-

den, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen. Kautionen werden den Mitgliedern zurückerstattet. Falls die Mittel nicht ausreichen, erfolgt die Erstattung anteilig.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins übernimmt der Vorstand die Liquidation, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ein etwaig verbleibendes Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zu Zwecken des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Oberschleißheim, den 1. August 2008

